

## Wiedereinstieg und Kind(er) Da ergeben sich viele Fragen.

Das Arbeitsmarktservice (AMS) NÖ wird Sie auf Ihrem Weg zurück ins Berufsleben begleiten und unterstützen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Personen mit Kinderbetreuungspflichten sind eng an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes geknüpft und für beide Seiten – Ihren Berater/Ihre Beraterin und Sie – verbindlich. Damit wir Missverständnisse vermeiden, hier ein Überblick über die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes:

### Gelten diese Bestimmungen für mich und meine Familie?

Wenn Sie Sorgepflichten für leibliche Kinder, Stief-, Wahl- oder Pflegekinder (nicht jedoch Kinder von LebensgefährtlInnen) haben, ja.

### Was muss ich beachten?

Trotz der Betreuungspflichten müssen Sie in der Lage sein, eine Beschäftigung von mindestens 20 Wochenstunden anzunehmen.

Ist eines Ihrer Kinder jünger als 10, reicht eine mögliche Arbeitszeit von mindestens 16 Wochenstunden aus, sofern Sie nachweisen können (z.B. in Form einer Bestätigung der Gemeinde), dass keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht.

Diese Mindestverfügbarkeit von 20 bzw. in Ausnahmefällen 16 Wochenstunden muss innerhalb der üblicherweise angebotenen Arbeitszeiten, also zwischen 7:00 und 19:00 Uhr liegen.

Das bedeutet, dass für diese Zeit eine andere Betreuungsperson oder eine Betreuungseinrichtung für Ihr Kind/Ihre Kinder zur Verfügung stehen muss.

### Fremdbetreuung – Habe ich eine Wahl?

Der Gesetzgeber bestimmt, dass Sie von einer vorhandenen Betreuungsmöglichkeit Gebrauch machen müssen, wenn dadurch eine Beschäftigungsaufnahme ermöglicht wird.

Das inkludiert auch eine Vollzeitbeschäftigung, sofern für die Arbeitszeit (natürlich einschließlich der Fahrzeit zwischen Arbeitsort und Unterbringungsmöglichkeit) eine Kinderbetreuungseinrichtung verfügbar ist.

### Wie finde ich eine geeignete Betreuung für mein Kind?

Das AMS unterstützt Sie gerne dabei, eine Unterbringungsmöglichkeit für Ihren Nachwuchs zu finden. Ihr Berater/Ihre Beraterin kann Ihnen Informationen geben und/oder Kontaktadressen nennen.

#### ↳ Tipp

Haben Sie vor, Ihr Kind in einer Betreuungseinrichtung unterzubringen?

Dann fragen Sie nach, ob eine Kinderbetreuungsbeihilfe für Sie möglich ist.

